

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 30.03.2017 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird ein vereinfachtes Verfahren zur Abrechnung von Pflegeleistungen bei der Beihilfestelle begehrt und die Einrichtung einer koordinierenden Stelle vorgeschlagen, die neben den Leistungen der privaten oder sozialen Pflegeversicherung auch die zustehenden Beihilfen gewährt.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass für pflegende Angehörige von (pensionierten) beihilfeberechtigten Beamten, die an Demenz erkrankt seien, eine Doppelbeantragung von Leistungen der Pflegekasse (Antrag an die zuständige Pflegekasse und Antrag an die Beihilfestelle) nicht länger erforderlich sein solle, sondern im Sinne des Abbaus überflüssiger Bürokratie vielmehr eine koordinierende Stelle hierfür bei der Pflegekasse eingerichtet werden solle.

Pflegende Angehörige von an Demenz erkrankten Patienten hätten derzeit einen sehr hohen bürokratischen Aufwand, wenn es um die Zahlung von Pflegegeldern, Geldern für stationäre Pflege, zusätzliche Betreuungsleistungen etc. gehe. Nach Festlegung einer Pflegestufe (0, 1, 2 oder 3) zahle die Pflegekasse das betreffende Pflegegeld monatlich und ohne weitere Beantragung – jedoch nur zu einem Teil, da der Rest von der Beihilfe gezahlt werde. Dort sei der restliche Anteil des Pflegegeldes allerdings monatlich immer aufs Neue zu beantragen. Hinzu kämen Rechnungen für Leistungen, z. B. der Tages-/Nachtpflege, von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten, der Kurzzeit- oder Verhinderungspflege. Entsprechende Rechnungen würden monatlich bis zu einem bestimmten Höchstsatz von der Pflegekasse übernommen, jedoch nur auf Antrag, da die Beträge monatlich schwanken würden. Auch dann würden die Gelder nur anteilig übernommen, für den Restbetrag sei wieder ein Antrag an die Beihilfestelle zu richten.

Zur Verfahrenserleichterung solle die mit der Petition vorgeschlagene koordinierende Stelle bei der Pflegekasse nach einmaliger Angabe der Beihilfennummer des betroffenen Patienten alle Leistungen in der vorgesehenen Höhe übernehmen bzw. auszahlen, und sich selbst bei der Beihilfe um die Rückerstattung des festgelegten Anteils kümmern.

Alternativ sei eine Regelung denkbar, wonach die Pflegekasse der Beihilfestelle die ausgezahlten Leistungen mitteile und die Beihilfestelle dann ohne weiteren Antrag von sich aus aufgrund dieser Mitteilung den restlichen Betrag an den Beihilfeberechtigten zahle.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 115 Mitzeichnungen und 5 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Darüber hinaus hat der Ausschuss am 22. Juni 2016 ein Berichterstattergespräch zu dieser und zwei weiteren beihilferechtlichen Petitionen durchgeführt, an dem Vertreter des Bundesministeriums des Innern, des Bundesministeriums der Gesundheit und des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz teilnahmen und in dem die Sach- und Rechtslage umfassend erörtert wurde.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte sowie der Ergebnisse des Berichterstattergesprächs wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hat zunächst grundsätzlich Verständnis für das Anliegen der Petition. Er würdigt die Pflege und Betreuung von Familienangehörigen im häuslichen Umfeld, die einen großen Teil der Zeit und Kraft des Pflegenden in Anspruch nimmt. Für den Ausschuss ist nachvollziehbar, dass die monatlichen Abrechnungen der vielfältigen Pflegeleistungen einen großen Aufwand darstellen können.

Hinsichtlich der Beihilfe stellt der Ausschuss fest, dass es aufgrund der föderativen Struktur der Bundesrepublik Deutschland kein einheitliches Beihilferecht gibt. Der Bund und die Länder regeln ihr Dienstrecht einschließlich der beihilferechtlichen

Regelungen jeweils in eigener Zuständigkeit. Die Bundesregierung trägt ausschließlich für das Beihilferecht des Bundes die Verantwortung.

Leistungen der sozialen oder privaten Pflegeversicherung werden aufgrund eines bestehenden Vertragsverhältnisses im Rahmen der eingegangenen vertraglichen Vereinbarungen geleistet. Beihilfen des Bundes werden dagegen vollständig aus Haushaltsmitteln des Bundes gezahlt, die nur nach sorgfältiger Prüfung verwendet werden dürfen. Die haushaltsrechtliche Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Bundeshaushalts obliegt den mit der Ausführung beauftragten Bundesbehörden und unterliegt der Kontrolle des Deutschen Bundestages. Jede Verschiebung der Prüfungs- und Kontrollmechanismen hat damit unmittelbaren Einfluss auf die grundgesetzlich vorgeschriebene Gewaltenteilung. Verfahrensvereinfachungen, die im Widerspruch zum Haushaltsrecht des Bundes stehen, kommen nicht in Betracht.

Darüber hinaus hebt der Ausschuss hervor, dass eine lediglich im Hinblick auf die Abrechnung von Aufwendungen erfolgende Zusammenführung unterschiedlicher Sicherungssysteme, die auf verschiedenen Rechtsgrundlagen beruhen und auch verschiedene Leistungsspektren umfassen, – ungeachtet ihrer rechtlichen Zulässigkeit – erheblichen Bedenken begegnet. Insbesondere kann jede Modifikation der Beihilfe als Erstattung für Aufwendungen in Krankheits- und Pflegefällen zu einer Systemfraktion führen, die das Gesamtsystem in Frage stellt. Eine „einheitliche Direktabrechnungsstelle“ für Pflegeleistungen wäre eine solche Systemfraktion, die die Sinnhaftigkeit der Beihilfe als eigenständiges Sicherungssystem in Zweifel ziehen würde.

Zudem würden solche Bestrebungen die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts konterkarieren, wonach die Art der Versicherung (privat krankenversichert - auch im Basistarif / freiwillig gesetzlich krankenversichert) keine Relevanz für die Beihilfe als solche haben soll. Die Beihilfe ist ein eigenständiges System neben den anderen (BVerwG, Urteil vom 17. Juni 2004 – 2 B 50.02 –; Beschluss vom 21. Dezember 2009 – 2 B 2.09 –).

Weiterhin gibt der Ausschuss zu bedenken, dass die mit der Petition vorgeschlagene Einführung und Tätigkeit koordinierender Stellen bei den Pflegekassen einen erheblichen Verwaltungsaufwand sowie eine Zunahme von Bürokratie bewirken würde.

Zudem müssten auch umfassende datenschutzrechtliche Fragestellungen im Vorfeld gelöst werden. In diesem Zusammenhang merkt der Ausschuss an, dass die

Beihilfebearbeitung sowie die Führung der Beihilfeakten gemäß § 108 Absatz 5 Bundesbeamtenengesetz mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde ausschließlich auf eine andere Stelle des Bundes übertragen werden können. Damit ist die Übertragung der Beihilfebearbeitung des Bundes auf übergeordnete Bearbeitungszentren, die keine Stellen des Bundes sind (z. B. private Abrechnungszentren), ausgeschlossen.

Weiterhin macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass das Beihilferecht des Bundes innerhalb der grundsätzlichen haushaltsrechtlichen Regelungen bereits zahlreiche Möglichkeiten zur Unterstützung der beihilfeberechtigten Personen bietet.

Der Ausschuss weist insbesondere darauf hin, dass § 51 Absatz 2 Satz 4 Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) zur Entlastung der beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Personen vorsieht, dass Beihilfen in Pflegefällen als Abschläge geleistet werden können. In diesen Fällen ist ein Beihilfeantrag als Grundlage für die Gewährung der Beihilfen für den Zeitraum von zwölf Monaten ausreichend.

Ferner können zur Entlastung der beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Personen auch für andere Leistungen als das Pflegegeld Abschläge geleistet oder die Beihilfe unmittelbar an Dritte (Ärztinnen, Ärzte usw.) ausgezahlt werden (§ 51 Absatz 8 BBhV). Zur Vermeidung von unbilligen Härten kann die Festsetzungsstelle gemäß § 51 Absatz 7 Satz 2 BBhV Ausnahmen von der Antragsgrenze zulassen. Darüber hinaus besteht auch im Beihilferecht die Möglichkeit, Vertrauenspersonen zur Antragstellung zu bevollmächtigen.

Abschließend hebt der Ausschuss hervor, dass im Berichterstattergespräch am 22. Juni 2016 dargelegt wurde, dass sich die Bundesregierung stets um Möglichkeiten der Verfahrensoptimierung bemüht. So nimmt der Bund beispielsweise eine aktive Rolle im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Einführung der Direktabrechnung bei Krankenhausabrechnungen ein. Es bestehen Überlegungen, dieses zunächst nur für die Aufwendungen von Krankenhausbehandlungen vorgesehene Verfahren nach erfolgreicher Evaluierung mittelfristig ggf. auch in weiteren Bereichen, insbesondere in Pflegefällen, einzusetzen.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage im Ergebnis keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen und die mit der Petition konkret erhobene Forderung nicht zu unterstützen.

Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.